

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2142

FAX +43 (0)50 6906-62142

UNSER ZEICHEN FGP/SS/Zb

BEARBEITER/IN Seher Sanduvac, MSc

DATUM 14.04.2023

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 betreffend dem
Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und
Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
Begutachtung des Entwurfes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich nimmt zu den im Betreff angeführten
Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Die Arbeiterkammer Oberösterreich begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die dazu führen Ver-
einbarkeit von Familie und Beruf für erwerbstätige Eltern vor allem aber für Frauen zu ermöglichen.
Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzt ein flächendeckendes, vollzeittaugliches und
qualitatives Kinderbildungs- und -betreuungsangebot voraus.

Für die Arbeiterkammer Oberösterreich geht es im Sinne der Chancengleichheit um die bestmögli-
che Förderung aller Kinder im Rahmen altersgerechter Bildungsprozesse in öffentlichen Kinderbil-
dungs- und -betreuungseinrichtungen aber ebenso um bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäf-
tigten in der Kinderbildung und -betreuung in Oberösterreich.

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ ist die verpflichtende Öffnung (§ 8 Abs. 2) der Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen von 47 Wochen pro Kalenderjahr ein wichtiger Schritt in die richtige



Oberösterreich

Richtung, jedoch für eine echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch nicht ausreichend. Neben der Reduzierung der Schließtage braucht es dringend mehr vollzeittaugliche Betreuungsplätze, welche den Lebensrealitäten der berufstätigen Eltern entsprechen. Zu kurze und starre Öffnungszeiten erschweren die Rückkehr gut qualifizierter Frauen in den Arbeitsmarkt, denn unverändert übernehmen Frauen vor diesem Hintergrund das Gros der Kinderbetreuung in den Familien und kehren, wenn überhaupt, häufig nur in Teilzeit in ihre Berufe zurück. Die vorliegende Novelle sieht keinerlei Ausweitung und Flexibilisierung der zu kurzen und starren Öffnungszeiten vor, welche dringend notwendig wären und noch zusätzlich positive Auswirkungen auf die Situation berufstätiger Eltern im Spannungsfeld der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit sich bringen würden.

Die stufenweise Reduzierung der Gruppengrößen (§ 7 Abs. 1), um die Belastungen des Personals im Bereich der Kindergärten zu verringern, ist zu begrüßen. Bedauerlicherweise werden die Gruppengrößen im Bereich Krabbelstuben und Horte beibehalten. Dies führt in den angesprochenen Bereichen weiterhin zu enormen Belastungen des Personals, verbunden mit eingeschränkter Qualität hinsichtlich Pädagogik und Betreuung und verhindert eine individuelle Förderung der Unter-Dreijährigen und Hortkinder. Unverständlich ist auch die Beibehaltung der Gruppengröße bei „*Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter*“ mit 23 Kindern. Dies bedeutet in der Praxis, sobald ein volksschulpflichtiges Kind in einer Kindergartengruppe mitbetreut wird, nach wie vor 23 Kinder in der Gruppe betreut werden dürfen. Daher kann man hier nicht von einer ernstgemeinten Verkleinerung der Gruppengrößen sprechen. Größere Gruppen führen bei den Beschäftigten zu mehr Belastung und erschweren die Qualität der Bildungs- und Betreuungsarbeit mit den Kindern.

Leider wurde mit der vorliegenden Novelle auch verabsäumt, klare einheitliche Regelungen und Richtlinien für die Bedarfserhebungen der Gemeinden zu definieren. Aus unseren Beratungen wissen wir, dass die Bedarfserhebungen der Gemeinden häufig nicht transparent und in gleicher Qualität durchgeführt werden. Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ braucht es hier dringend klare Vorgaben, wie eine transparente Bedarfserhebung - unter maximaler Einbindung von Eltern, die erwerbstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind - zu gestalten ist, um den tatsächlichen Bedarf der Eltern ihrer Lebensrealität entsprechend in den Gemeinden abdecken zu können.

Der neue § 12b zur Suspendierung sieht leider aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ keine klare transparente Vorgehensweise für alle Beteiligten vor. Hier müssen die einzelnen Schritte bis zur Suspendierung – um Konflikte, Willkür und Missverständnisse zwischen den Beteiligten zu vermeiden – ausdrücklicher beschrieben werden. Ab wann stellt ein Kind eine „Gefahr“ für die Gruppe dar? Was ist mit „nicht vertretbare Gefährdung“ gemeint? Wer darf hier was entscheiden und wieviel Mitspracherecht haben Eltern? Dass die Eltern – wie es im § 12b Abs. 3 - formuliert ist – lediglich über eine geplante Suspendierung zu „informieren“ sind, ist ein sehr passives Recht der Eltern, gefährdet einen guten Austausch der Trägereinrichtungen bzw. den Gemeinden mit den Eltern, vor allem aber eine wirkungsvolle Mitarbeit der Eltern und gefährdet die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Weiters werden in der vorliegenden Novelle Regelungen über eine alternative Betreuung, den Bedürfnissen der suspendierten Kinder entsprechend, vermisst. Dazu ist zu § 12b Suspendierung zwingend notwendig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass es weiterhin die Aufgabe der Gemeinde ist, im Falle einer Suspendierung, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Kind seinem Entwicklungsstand und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend betreut und gefördert werden kann.

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz

Grundsätzlich wird die Intention des Gesetzes begrüßt. Vor allem erscheint es als wesentlich, die Tätigkeit von Assistenzkräften zu normieren und entsprechende Ausbildungserfordernisse festzuschreiben. Folgende Anmerkungen werden im Detail gemacht:

§ 6 Abs 5 Z. 4. (Erfordernisse für die Verwendung als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen)

Aus pädagogischer Sicht ist eine Qualifikation auf dem Niveau einer berufsbildenden mittleren (oder höheren) Schule, ohne eine entsprechende Zusatzqualifikation für eine Verwendung als pädagogische Fachkraft, nicht ausreichend. Zumindest muss auch in diesem Punkt die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für Assistenzkräfte gelten (wie dies für Kindergartengruppen auch im § 6 Abs 3 Z. 3. vorgesehen ist), mit einer entsprechenden zusätzlichen Erfüllung von Praxisstunden zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Fachkraft in Hortgruppen. Denn Eltern erwarten in Horten eine

fundierte fachliche Betreuung ihrer Kinder für einen schulischen Lernerfolg. Das erfordert ein Mindestmaß an pädagogischen Kompetenzen für eine Lernbegleitung und Hausaufgabenbetreuung. Darüber hinaus muss eine Fachkraft im Hort in der Lage sein, mit pädagogischen Mitteln in gruppendynamische Prozesse steuernd einzugreifen.

§ 6 Abs 7

Hier ist eine Fehlerkorrektur notwendig: „... des fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 5.“
(statt § 4)

Es ist klar, dass mit dem weiteren Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen in den kommenden Jahren und den nun gesetzten Maßnahmen des Landes Oberösterreich das pädagogische Personal fehlen und es einige Jahre dauern wird, um den Personalmangel auszugleichen. Aus diesem Grund sollten die Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte angepasst werden und vor allem sollen Assistenzkräfte in die Rolle von Fachkräften hineinwachsen können. Das benötigt eine fachliche Begleitung/Aufsicht der Tätigkeit und ein entsprechendes Weiterbildungserfordernis. Weiterbildungsmaßnahmen wurden im Gesamt-Entwurf eingearbeitet, jedoch fehlen Maßnahmen und Regelungen für die fachliche Begleitung der Tätigkeit.

Dazu ist es notwendig, dass in der Konzeption (§ 5 Oö. KBBG: Pädagogische Konzeption) ein verpflichtender Bestandteil enthalten ist, der eine pädagogische Aufsicht und/oder Begleitung von gruppenführendem Personal beschreibt, wenn dieses über keine facheinschlägige pädagogische Ausbildung (BAfEP, BAfEP-Kolleg, PH, pädagogisches Studium an einer Universität oder einer vergleichbar anerkannten Ausbildung) in der Einrichtung verfügt (z.B. Begleitung durch leitende Fachkräfte oder einer entsprechenden Qualitätssicherung in der Trägerorganisation).

Weiters sollen im § 5 Abs. 1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung definiert werden, die auch Maßnahmen zur Aufsicht und zur Begleitung von gruppenführendem Personal beinhalten, das nicht zumindest über eine Ausbildung an der BAfEP oder einer vergleichbaren oder höheren pädagogisch fachlichen Ausbildung verfügt.

Im Entwurf wird gemäß der Vereinbarung die Zeit für Leitungsarbeit von 2 Wochenstunden auf 3 je Gruppe in der Einrichtung angehoben (§ 9 Oö. KBB-DG). Hier wäre eine Anhebung der



Oberösterreich

gruppenarbeitsfreien Zeit für die Aufgabe der Begleitung/Aufsicht eine Gruppe ohne ausgebildete Fachkraft auf vier Stunden wünschenswert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin


Andreas Stangl
AK-Präsident